

V o r w o r t.

I. Die evangelische Kirche legt auf das Recht geringeren Werth als die vorreformatorische Kirche; ihren Schwerpunkt findet sie im Evangelium. Niemals jedoch sind die Reformatoren der Meinung gewesen, die Kirche könne einer festen Ordnung, eines eigenen Rechtes, entbehren. Es war ihnen wohl bekannt, welches Gewicht die Heilige Schrift auf die Ordnung in der Gemeinde legt (1. Kor. 14, 33, 40, Kol. 2, 5, 1. Kor. 1, 10, 11, 34, 12, 25, Tit. 1, 5), und die Mahnung des Apostels: „Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen“ (1. Kor. 14, 40) steht nicht ohne Grund als Leitwort an der Spitze so vieler Kirchenordnungen. Die sichtbare Kirche bedarf der Rechtsordnung. Ohne sie ist die *εἰραξία*, wie Melanchthon in den *Loci theol.* sich wiederholt ausdrückt, nicht denkbar (vgl. A. C. Art. 28; Apol. Art. 14; Melanchthon, *Loci theol.* [zweite Bearbeitung] Corp. Ref. XXI, S. 555).

Die Ausbildung dieser Rechtsordnung in der evangelischen Kirche hängt auf das Engste mit der Entwicklung der evangelischen Kirche überhaupt zusammen. Die zunächst nur gegen einzelne Punkte des herrschenden Systems gerichtete Bewegung vertiefte sich allmählich. Nachdem einige Andere vorgegangen, trat endlich Luther selbst mit reformatorischen Ordnungen hervor. Dabei lag dem Reformator nichts ferner, als etwa wie ein Gesetzgeber allgemein bindende Vorschriften zu erlassen. „Es ist nicht meine meinunge, das ganze deutsche land so eben müste unser Wittenbergische ordnung annemen. Ists doch auch bisher nie geschehen, das die stifte, klöster und pfarhen in allen stücken gleich weren gewesen, sondern fein were es, wo in einer izlichen herrschaft der gottesdienst auf eimerlei weise ginge, und die umbliegende stedlin und dörfer mit einer stadt gleich bardeten; ob die in andern herrschaften dieselbigen auch hielten, oder was besonders dazu theten, soll frei und ungestraft sein.“ (Vorrede zur deutschen Messe von 1526.) Und den Erfurtern schrieb er am 28. October 1525 (Enders, Briefwechsel 5, 287): „Nec referre puto si caeterae ecclesiae nolint in eam concedere: quis coget invitos? Nos sane iam delineaveramus formam tum si placuerit, nobis confirmari, vel vestris uti poteritis.“ Wie sich Luther die Entstehung des kirchlichen Rechtes dachte, zeigt er in einem Schreiben an Landgraf Philipp von Hessen (mit Bezug auf den Reformationsentwurf der Synode von Homburg 1527). Hier spricht er den Gedanken aus, dass die Pfarrherrn (und zwar zunächst bloss einige) eine einträchtige Weise in einzelnen Stücken verfolgten, diese in's Werk setzten, und damit fortführen, auch andere Pfarrer gewöhnen, und ihre Ordnung auf andere Punkte ausdehnten — „und dann könnte man's in's Büchlein fassen“. Als Nikolaus Hausmann seine Ordnung für Dessau verfasst hatte, widerrieth Luther die öffentliche Herausgabe, um der Ordnung nicht einen gesetzlichen Charakter zu geben; sie sollte sich allmählich in den Gemeinden ein-